

Vorgelegt:

Das Wiener Weichbildrecht.

Nach einer Handschrift der Grazer k. k. Universitäts-Bibliothek verglichen mit dem Texte bei Rauch und mit dem sogenannten Schwabenspiegel.

Von Dr. Franz Stark.

Von den Handschriften der Stadtrechte Wiens gibt Homeyer „die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“ (Berlin 1856) S. 174 Nachricht; er nennt neben der Handschrift, vormals (1794) Frh. Franz von Prandau, früher (1792) J. G. Schwandtner, die von Rauch im Bd. 3 abgedruckt wurde, jetzt aber verschollen ist, noch acht, von denen je eine in Berlin, Giessen, München und Wolfenbüttel, vier in Wien sich befinden. Dass auch die Grazer k. k. Universitäts-Bibliothek eine Handschrift von Wiener Stadtrechten besitzt, wurde bereits im „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (Hannover 1851) Bd. 10, S. 625 erwähnt. Da ich glaube, dass diese Handschrift Beachtung verdient, so will ich über sie ausführlich berichten.

4^o, 34, 19. Papierhandschrift 15. Jhd. zählt in 12 Lagen, deren fünfte zwei Blätter mehr enthält als die übrigen, 145 ungezählte Blätter mit breiten Rändern. Der letzten Lage letztes Blatt, wahrscheinlich unbeschrieben, fehlt. Dass auch vorn die ursprünglich ersten zwei Blätter fehlen, davon später. Am Schlusse der Register, die den Stadtrechten folgen, nennt sich auf der ersten Seite des Blattes 138 der Schreiber, von dessen Hand die unten bezeichneten Stücke 1—3, also der Haupttheil des Buches geschrieben sind, in folgender Weise: „Finitus est ille liber sub anno domini milesimo quadragintesimo vicesimo nono dez Samcztags vor sand Barbarba tag percise sub vesperis per me Wolfgangus Amelstorffer Pataviensis“. Abkürzungen, Lese- und Schreibfehler fehlen nicht, sind aber selten. Die Überschriften und Zahlen der Capitel sind, wie die Initialen, in dem von